

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
(VkBI)

INHALTSVERZEICHNIS

36. Jahrgang 1982

Ausgegeben zu Bonn am 30. Oktober 1982

Heft 20

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBI 1982	Seite
-----	-------	-----------	-------

Personalnachrichten

199	8. 10. 82	Auszeichnung	422
-----	-----------	--------------------	-----

Allgemeine Angelegenheiten

200	30. 9. 82	Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; hier: Muster für Unfallmerkblätter (schriftliche Weisungen)	422
-----	-----------	---	-----

Straßenverkehr

201	11. 10. 82	Deutsch-luxemburgisches Abkommen über den Straßenpersonen- und -güterverkehr.	424
202	6. 10. 82	Verordnung über die Inkraftsetzung der Regelung Nr. 52 über den Bau von Kraftomnibussen mit geringer Sitzplatzanzahl	426
203	6. 10. 82	§ 30 StVZO; Richtlinien für fremdkraftbetätigte Fenster in Personenkraftwagen	427
204	8. 10. 82	Bekanntmachung zur Verordnung TSF Nr. 5/82	427
205	6. 10. 82	Bekanntmachung Nr. 19/82 über Sonderabmachungen nach § 22 a des Güterkraftverkehrsgesetzes	428

Binnenschifffahrt

206	30. 9. 82	Schiffahrtpolizeiliche Verordnung über die Fahrt auf dem Dortmund-Ems-Kanal zwischen den Schleusen Meppen und Hüntel mit Fahrzeugen und Verbänden über 70 m Länge	429
207	4. 10. 82	Hinweis Verordnung Nr. 12/82 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt vom 7. September 1982	429

Nr.	Datum	VkBI 1982	Seite
-----	-------	-----------	-------

208	22. 9. 82	Ungültigkeitserklärung eines Schifferpatentes	429
209	27. 9. 82	Ungültigkeitserklärung von Befähigungszeugnissen	429

Seeverkehr

210	28. 9. 82	Ungültigkeitserklärung von Eichscheinen für Binnenschiffe	429
-----	-----------	---	-----

Straßenbau

211	4. 10. 82	Retroreflektierende Folie (Reflexfolie) TOSHI-BA-LITE, Type RSA-P; hier: Freigabe zur Verwendung für Verkehrszeichen an Bundesstraßen	430
-----	-----------	--	-----

Aufgebote (nicht in Ausgabe B)

211a	30. 10. 82	Aufbietung verlorener Fahrzeugbriefe	
211b	30. 10. 82	Aufbietung von verlorenen Fahrzeugscheinen und Bescheinigungen über die Zuteilung amtlicher Kennzeichen für zulassungsfreie Fahrzeuge 440a-440iiiiiii	

Nichtamtlicher Teil

Allgemeinverkehr	433
Güterverkehr	435
Termine	436
Verkehrswegebau	437
Rechtsprechung	437

AMTLICHER TEIL

Personalnachrichten

Nr. 199 Auszeichnung

Bonn, den 8. Oktober 1982
Z 12/04.06.02

Der Herr Bundespräsident hat am 31. August 1982

Frau Dr. phil. Elfriede B e i e r, Bonn

in Anerkennung ihrer besonderen Verdienste das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. H e l d m a n n

(VkBl 1982 S. 422)

Nr. 200 Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; hier: Muster für Unfallmerkblätter (schriftliche Weisungen)

Bonn, den 30. September 1982
A 13/26.20.70-12

I.

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 3 der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 23. August 1979 (BGBl. I S.1509) gebe ich das Verzeichnis Nr. 3 der Stoffe bekannt, für die ein vom Beirat für die Beförderung gefährlicher Güter beim Bundesverkehrsministerium gebilligtes Unfallmerkblatt (schriftliche Weisungen) vorliegt. Die Verzeichnisse Nr. 1 und Nr. 2 wurden im Verkehrsblatt 1980 S. 2 bekanntgegeben.

Die amtlich gebilligten Unfallmerkblätter sollen als Unfallmerkblätter im Sinne des § 5 Abs. 1 GGVS verwendet werden. Ihr Format muß DIN A 4 entsprechen; sie müssen aus weißem Karton mit einer Mindestqualität von 150 g/m² und Zweifarbindruck (schwarz und rot) hergestellt sein. Die Merkblätter sind auch als schriftliche Weisungen nach ADR-Rn. 10 185 für den ADR-Verkehr anzusehen.

Im innerdeutschen Verkehr sollen für die nachstehend im Verzeichnis Nr. 3 aufgeführten Stoffe künftig diese gebilligten Unfallmerkblätter verwendet werden. Die Billigung muß auf dem Merkblatt durch folgenden Aufdruck festgestellt sein:

„Dieses in Zusammenarbeit mit dem CEFIC (Conseil des Fédération de l'Industrie Chimique) aufgestellte Merkblatt ist vom Beirat für die Beförderung gefährlicher Güter beim Bundesverkehrsministerium im Einvernehmen mit dem Beirat ‚Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe‘ beim Bundesminister des Innern am 23. 9. 1982 (Az.: A 13/26.20.70-12) gebilligt worden.“

Bei dem Unfallmerkblatt zu lfd. Nr. 489 lautet der Billigungsvermerk:

„Dieses Merkblatt ist vom Beirat für die Beförderung gefährlicher Güter beim Bundesverkehrsministerium im Einvernehmen mit der Arbeitsgruppe ‚Beförderung radioaktiver Stoffe‘ des Ausschusses ‚Strahlenschutztechnik‘ bei der Strahlenschutzkommission beim Bundesminister des Innern am 11. 11. 1981 (Az.: A 13/26.20.70-12) gebilligt worden.“

Auskunft über den Bezug der Merkblätter erteilt der Verband der Chemischen Industrie, Karlstraße 21, 6000 Frankfurt /Main, Telefon: Frankfurt 2 55 61.

Das Merkblatt Nr. 165, das durch das Merkblatt Nr.474 ersetzt wird, darf noch bis zum 31. Dezember 1982 verwendet werden.

II.

Die „Einführung in die Systematik der Muster der Unfallmerkblätter (schriftliche Weisungen) für den Straßenverkehr“ (VkBl 1980 S. 588) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.4 wird der zweite Absatz wie folgt gefaßt:

„Geeigneter Atemschutz“ ist ein Atemschutz, der für die zu ergreifenden Maßnahmen nach Unfällen geeignet erscheint. So ist für viele der allgemeinen Notmaßnahmen, die vom Fahrer ausgeführt werden können, ein Filtergerät ausreichend. Da in dessen Filtergeräte nur begrenzte Zeit schützen, sollten sie nur in Ausnahmefällen, d. h. wenn geringe Mengen gesundheitsgefährdender flüchtiger Stoffe freigesetzt sind, bei der Bekämpfung von Leck oder Feuer verwendet werden. Fluchtfiltergeräte sind kein geeigneter Atemschutz.“

2. In Nr. 2.6 Satz 2 wird das Wort „Fluchtfiltergeräte“ durch das Wort „Filtergeräte“ ersetzt.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. G l e i ß n e r

Verzeichnis Nr. 3

der Stoffe, für die ein vom Beirat für die Beförderung gefährlicher Güter beim Bundesverkehrsministerium gebilligtes Unfallmerkblatt (schriftliche Weisung) vorliegt

lfd. Nr.	Stoffbezeichnung	Klasse	Ziffer
453	Acetaldoxim	6.1	11 (assim.)
454	Acetylen (gelöst)	2	9 c)
455	Adiponitril (1,4-Dicyanbutan)	6.1	21 (assim.)
456	Alkylchlorosilane (Flammpunkt unter 21 °C)	8	23 a)
457	Ammoniumperchlorat, mit mindestens 10 % Wasser	5.1	5
458	o-Anisidin	6.1	21 o) (assim.)
459	Arsensäure in wässriger Lösung	6.1	52 a)
460	Bariumchlorat	5.1	4 a)
461	Benzotrichlorid (Phenylchloroform)	6.1	62 (assim.)
462	Butyraldoxim	3	4
463	Chlorcyan	2	3 ct)
464	3-Chlor-4-methylphenylisocyanat, geschmolzen	6.1	ADR: 21 (assim.) GGVS: 25 (assim.)
465	Chlorphenole, fest (ausgenommen Pentachlorphenol)	6.1	62 (assim.)
466	Chlorphenole, flüssig oder geschmolzen (2-Chlorphenole)	6.1	62 13)
467	p-Chorphenylisocyanate, geschmolzen	6.1	ADR: 21 GGVS: 25 c)
468	Chlorsulfonylisocyanat	8	11 (assim.)
469	Chromtrioxid (Chromsäure)	5.1	10
470	1,2-Dibromäthan (Äthylendibromid)	6.1	61 a)
471	N,N'-Di-sek.-Butyl-phenylendiamin	8	35
472	Dichloraniline, flüssig	6.1	21 e)
473	1,2-Dichlorbenzol (o-Dichlorbenzol)	3	4
474	Diphenylmethandiisocyanat (MDI, Methylen-bis-/4-Phenylisocyanat/)	6.1	ADR: 21 (assim.) GGVS: 66 (assim.)
475	Dixylyldisulfide	3	4
476	Eisen-III-chlorid (Ferrichlorid), wasserfrei	8	12 (assim.)
477	Fettamine (Fettalkylamine), Transporttemperatur 35 °C oder darunter	8	35 (assim.)
478	Fettamine (Fettalkylamine), Transporttemperatur über 35 °C	8	35 (assim.)
479	Helium (tiefgekühlt verflüssigt)	2	7 a)
480	Helium (verdichtet)	2	1 a)
481	Hexahydro-m-phenylendiamin (1,3-Diaminocyclohexan)	8	35 (assim.)
482	Kaliumperchlorat	5.1	4 b)
483	Kohlenoxid (verdichtet)	2	1 bt)
484	2-Methoxyäthylchlorid	3	1 a)
485	N-Methylanilin, N,N-Dimethylanilin	6.1	11 b)
486	Methylen-bis(4-cyclohexylamin), flüssig (4,4'-Diaminodicyclohexylmethan)	8	35 (assim.)
487	Naphthylthioharnstoff (ANTU)	6.1	81 d), 82 d)
488	Natriumperchlorat	5.1	4 b)
489	Nichtspaltbare radioaktive Stoffe in besonderer Form in Typ B (U)- Versandstücken: Gamma-Radiographiegeräte	7	Blatt 9
490	Phenetidine	6.1	21 (assim.)
491	Phenolsulfosäure in wässriger Lösung	8	1 c) (assim.)
492	m-Phenylendiamin (fest)	6.1	21 (assim.)
493	Phosphor, weiß oder gelb, geschmolzen	4.2	1
494	Phosphor, rot	4.1	8
495	Phosphorpentasulfid	4.1	8
496	Picoline	3	3
497	Schwefelhexafluorid	2	5 a)
498	Schwefelwasserstoff	2	3 bt)
499	Tetranitromethan	5.1	2
500	Tolylisocyanate (Methylenphenylisocyanate)	6.1	ADR: 21 GGVS: 15

Straßenverkehr

Nr. 201 **Deutsch-luxemburgisches Abkommen über den Straßenpersonen- und -güterverkehr**

Bonn, den 11. Oktober 1982
A 32/A 33/26.20.40-02

In Bonn ist am 27. September 1982 ein Verwaltungsabkommen zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Verkehrsminister des Großherzogtums Luxemburg über den Straßenpersonen- und -güterverkehr unterzeichnet worden. Das Abkommen wird nach seinem Artikel 20 Abs. 1 am 1. Januar 1983 in Kraft treten. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht. Mit Inkrafttreten des Abkommens verliert die Vereinbarung vom 30. April 1952 zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Transportminister des Großherzogtums Luxemburg über den Straßenpersonen- und -güterverkehr ihre Gültigkeit.

Das Abkommen ist im Bundesgesetzblatt Teil II Seite 951 vom 23. Oktober 1982 bekanntgemacht worden.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

Dr. Gleißner

Verwaltungsabkommen

zwischen

dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und

dem Verkehrsminister des Großherzogtums Luxemburg

über den Straßenpersonen- und -güterverkehr

Der Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und der Verkehrsminister des Großherzogtums Luxemburg –

in dem Wunsch, den internationalen Personen- und Güterverkehr auf der Straße zu regeln –

sind wie folgt übereingekommen:

Personenverkehr

Artikel 1

(1) Für den Linienverkehr und die Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftomnibussen, die den Vorschriften des Artikels 1 und des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 117/66/EWG über die Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen entsprechen, gelten die Vorschriften der Verordnungen (EWG) Nr. 517/72, Nr. 1172/72 und Nr. 2442/72.

(2) An dem Betrieb der grenzüberschreitenden Linien sind die Unternehmer beider Staaten auf der Grundlage einer gerechten Gegenseitigkeit zu beteiligen.

(3) Auf der Grundlage des Artikels 16 a der Verordnung (EWG) Nr. 517/72 kann die zuständige Behörde des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz des Unternehmens befindet, eine einstweilige Erlaubnis für Sonderformen des Linienverkehrs mit Kraftomnibussen, die den Vorschriften des Artikels 1 und des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 117/66/EWG entsprechen, ohne Beteiligung des anderen Staates erteilen. Das Muster der einstweiligen Erlaubnis wird zwischen den zuständigen Behörden der beiden Staaten vereinbart.

(4) Für die vorübergehende oder dauernde Einschränkung oder Einstellung einer Sonderform des Linienverkehrs sowie die Festsetzung oder Änderung von Beförderungsentgelten und Fahrplänen gelten die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der beiden Staaten. Über die hierzu getroffenen Entscheidungen setzt die Behörde des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz des Unternehmens befindet, die zuständige Behörde des anderen Staates in Kenntnis.

(5) Auf die Durchführung eines grenzüberschreitenden Linienverkehrs oder einer Sonderform des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Fahrzeugen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, höchstens neun Personen – einschließlich des Fahrers – zu befördern, sind die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.

Artikel 2

(1) Zur Durchführung eines grenzüberschreitenden Linienverkehrs oder einer Sonderform des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen, die nicht den Vorschriften des Artikels 1 entsprechen, bedürfen Unternehmer der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde des anderen Staates.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für den Transitlinienverkehr nach Staaten, die nicht den Europäischen Gemeinschaften angehören.

Transitlinienverkehr ist der Verkehr von einem der beiden Staaten durch den anderen Staat, ohne daß in dem durchfahrenen Staat eine Unterwegsbedienung – Aufnehmen oder Absetzen von Fahrgästen – stattfindet.

(3) Der Antrag auf Einrichtung eines grenzüberschreitenden Linienverkehrs oder einer Sonderform des grenzüberschreitenden Linienverkehrs nach den Absätzen 1 und 2 ist in der erforderlichen Anzahl von Ausfertigungen bei der zuständigen Behörde des Heimatstaates des Antragstellers einzureichen. Es gelten die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der beiden Staaten. Falls die zuständige Behörde des Heimatstaates keine Bedenken gegen den Antrag hat, übersendet der Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise der Verkehrsminister des Großherzogtums Luxemburg den Antrag mit einer Stellungnahme der zuständigen Behörde des anderen Staates.

(4) Die Genehmigungen werden erst erteilt, wenn zwischen den beiden Staaten Einverständnis über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Linie besteht.

(5) Die erteilte Genehmigung ist unmittelbar dem Antragsteller und eine Abschrift dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise dem Verkehrsminister des Großherzogtums Luxemburg zu übersenden.

(6) Der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörde beider Staaten bedürfen die vorübergehende oder dauernde Einschränkung oder Einstellung der Linie sowie die Festsetzung oder Änderung von Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Fahrplänen.

Artikel 3

Für den Ferienziel-Reiseverkehr (Pendelverkehr) mit Kraftomnibussen, der den Vorschriften des Artikels 2 und des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 117/66/EWG entspricht, gelten die Vorschriften der Verordnungen (EWG) Nr. 516/72, Nr. 1172/72 und Nr. 2442/72. Erleichterungen im Sinne des Artikels 21 der Verordnung (EWG) Nr. 516/72 können von den Verkehrsministerien der beiden Staaten vereinbart werden.

Artikel 4

(1) Zur Durchführung eines grenzüberschreitenden Ferienziel-Reiseverkehrs (Pendelverkehrs), der nicht den Vorschriften des Artikels 3 entspricht, bedürfen Unternehmer der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde des anderen Staates. Die Genehmigung wird nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften dieses Staates erteilt.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für den Transitverkehr.

(3) Der Antrag auf Ferienziel-Reiseverkehr ist vom deutschen Unternehmer beim Verkehrsminister des Großherzogtums Luxemburg zu stellen, der seine Entscheidung dem deutschen Antragsteller unmittelbar mitteilt. Eine Abschrift der Entscheidung wird gleichzeitig dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland übersandt.

Der Antrag auf Ferienziel-Reiseverkehr ist vom luxemburgischen Unternehmer an den Verkehrsminister des Großherzogtums Luxemburg zu richten, der den Antrag dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland übersendet. Die zuständige deutsche Genehmigungsbehörde übersendet die Genehmigung dem luxemburgischen Unternehmer. Eine Abschrift wird gleichzeitig dem Verkehrsminister des Großherzogtums Luxemburg übersandt.

Der Antrag soll dem Muster der Anlage 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1172/72 entsprechen, wobei der Antrag als Antrag auf Einrichtung eines sonstigen Ferienziel-Reiseverkehrs (Nicht-EWG-Verkehr) gekennzeichnet sein muß.

Artikel 5

(1) Die vom Heimatstaat genehmigten Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen, die ihren Betriebssitz in der Bundesrepublik Deutschland oder im Großherzogtum Luxemburg haben, bedürfen für Gelegenheitsverkehrsdienste in oder durch das Hoheitsgebiet des anderen Staates keiner Genehmigung dieses Staates, sofern die Voraussetzungen

- der Artikel 4 und 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 117/66 EWG in Verbindung mit der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 oder
- der Entschließung Nr. 20 der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister betreffend die Einführung allgemeiner Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen

erfüllt sind.

Unter Punkt 6 des Kontrolldokuments (Fahrtenblatt) kann anstelle der Liste der Fahrgäste die Zahl der Fahrgäste angegeben werden.

(2) Andere Gelegenheitsverkehrsdienste, die nicht den Vorschriften des Absatzes 1 entsprechen, bedürfen im Einzelfall der Genehmigung der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates. Der Antrag ist vom deutschen Unternehmer beim Verkehrsminister des Großherzogtums Luxemburg, vom luxemburgischen Unternehmer beim Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland einzureichen. Antrags- und Genehmigungsmuster werden die beiden Verkehrsministerien erforderlichenfalls vereinbaren.

Artikel 6

(1) Die vom Heimatstaat genehmigten Unternehmer des Taxenverkehrs, die ihren Betriebssitz in der Bundesrepublik Deutschland oder im Großherzogtum Luxemburg haben, dürfen Fahrgäste mit Taxen in das Hoheitsgebiet des anderen Staates befördern. Die Genehmigungsurkunde oder eine gekürzte Ausfertigung ist auf der Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(2) Die Aufnahme von Fahrgästen im anderen Staat ist nicht zulässig.

Güterverkehr

Artikel 7

Der Begriff „Kraftfahrzeug“ bedeutet jedes mechanisch angetriebene Straßenfahrzeug, das gebaut oder ausgerüstet ist für die Beförderung von Gütern oder das Ziehen jedes anderen Fahrzeugs, das für die Beförderung von Gütern gebaut oder ausgerüstet ist.

Artikel 8

(1) Kraftfahrzeuge, die in der Bundesrepublik Deutschland oder im Großherzogtum Luxemburg zugelassen sind, bedürfen für Beförderungen im gewerblichen Güterkraftverkehr auf dem Hoheitsgebiet des anderen Staates einer Genehmigung der zuständigen Behörde dieses Staates.

(2) Die gemischte Kommission nach Artikel 18 vereinbart auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ein Jahreskontingent von Genehmigungen, das jeder Vertragspartei in gleicher Höhe zur Verfügung steht.

(3) Für Anhänger und Sattelanhänger, die zur Güterbeförderung gebaut oder ausgerüstet sind, ist – unabhängig davon, in welchem Staat sie zugelassen sind – eine Genehmigung nicht erforderlich.

Artikel 9

(1) Die Genehmigung berechtigt zur Beförderung im gewerblichen Güterkraftverkehr auf der Straße

- a) zwischen dem Staat, in dem das Kraftfahrzeug zugelassen ist und dem anderen Staat (Wechselverkehr);
- b) durch das Hoheitsgebiet des anderen Staates (Transit);
- c) zwischen dem anderen Staat und einem dritten Staat (Dreiländerverkehr), sofern dabei der Staat, in dem das Kraftfahrzeug zugelassen ist, auf dem verkehrsüblichen Weg durchfahren wird.

(2) Die Genehmigung berechtigt nicht, Güter mit Kraftfahrzeugen, die in dem einen Staat zugelassen sind, zwischen zwei im Hoheitsgebiet des anderen Staates liegenden Orten zu befördern (Binnenverkehr).

Artikel 10

Keiner Genehmigung bedürfen

- a) Beförderungen, die aufgeführt sind in Anhang I der Ersten Richtlinie des Rates über die Aufstellung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im Güterkraftverkehr zwischen Mitgliedstaaten vom 23. Juli 1962 in der Fassung der Änderungsrichtlinie 82/50/EWG vom 19. Januar 1982 sowie in künftigen Änderungen dieser Richtlinie;
- b) Beförderungen im kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße unter den Voraussetzungen der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Februar 1975 über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße zwischen Mitgliedstaaten in der Fassung der Änderungsrichtlinie 82/3/EWG vom 21. Dezember 1982.

Artikel 11

(1) Ohne Anrechnung auf das Kontingent nach Artikel 8 können Genehmigungen ausgegeben werden für Beförderungen, die aufgeführt sind in Anhang II der Ersten Richtlinie des Rates über die Aufstellung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im Güterkraftverkehr zwischen Mitgliedstaaten vom 23. Juli 1962 in der Fassung der Änderungsrichtlinie 80/49/EWG vom 20. Dezember 1979 sowie in künftigen Änderungen dieser Richtlinie, soweit diese Beförderungen nicht bereits nach Artikel 10 von der Genehmigungspflicht befreit sind.

(2) Beschränkungen des Geltungsbereichs der Genehmigung sind in der Genehmigungsurkunde einzutragen.

Artikel 12

(1) Die Genehmigungen dürfen nur an solche Unternehmer ausgegeben werden, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Staates, in dem das Kraftfahrzeug zugelassen ist, Güter im grenzüberschreitenden Straßenverkehr befördern dürfen.

(2) Die Genehmigung darf von dem Unternehmer nicht auf einen andern Unternehmer übertragen werden.

Artikel 13

(1) Die Ausgabe der Genehmigungen erfolgt

- an deutsche Unternehmer für in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Kraftfahrzeuge durch den Bundesminister für Verkehr oder die von ihm beauftragten Behörden;
- an luxemburgische Unternehmer für im Großherzogtum Luxemburg zugelassene Kraftfahrzeuge durch den Verkehrsminister oder die von ihm beauftragten Behörden.

(2) Die Genehmigungen können ausgegeben werden als

- Zeitgenehmigung, gültig für eine beliebige Anzahl von Fahrten innerhalb eines bestimmten Zeitraums;
- Fahrtgenehmigung, gültig für eine Hin- und Rückfahrt innerhalb eines Zeitraums von 2 Kalendermonaten.

(3) Die gemischte Kommission nach Artikel 18 setzt den Umrechnungsschlüssel fest, nach dem Zeitgenehmigungen in Fahrtgenehmigungen umgewandelt werden dürfen.

Artikel 14

(1) Jede Sendung im gewerblichen Straßengüterverkehr muß von einem internationalen Frachtbrief begleitet sein.

(2) Bei jeder Beförderung im Werkverkehr sind Unterlagen mitzuführen, aus denen hervorgeht, daß es sich um Werkverkehr handelt.

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 15

Die nach diesem Abkommen erforderlichen Unterlagen sind vom Fahrpersonal bei allen Fahrten mitzuführen und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzuweisen.

Artikel 16

Für Unternehmer und Fahrpersonal des einen Staates sind im Hoheitsgebiet des anderen Staates die dort geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften verbindlich.

Artikel 17

(1) Bei schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen des Unternehmers oder des Fahrpersonals gegen die im anderen Staat geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften oder die Bestimmungen dieses Abkommens trifft die zuständige Behörde des Staates, in dem das Kraftfahrzeug zugelassen ist, auf Ersuchen der zuständigen Behörde des Staates, in dem die Zuwiderhandlung begangen wurde, eine der nachfolgenden Maßnahmen:

- Hinweis an den betreffenden Unternehmer, die geltenden Vorschriften einzuhalten;
 - Einstellung der Ausgabe der Genehmigungen an den betreffenden Unternehmer oder Widerruf einer bereits erteilten Genehmigung für den Zeitraum, für den die zuständige Behörde des anderen Staates ihn vom Verkehr ausgeschlossen hat.
- (2) Die zuständigen Behörden unterrichten einander über die getroffenen Maßnahmen.
- (3) Dieser Artikel gilt unbeschadet der gesetzmäßigen Maßnahmen, die von den Gerichten oder Vollstreckungsbehörden des Staates, in dessen Hoheitsgebiet die Zuwiderhandlung begangen wurde, getroffen werden.

Artikel 18

Vertreter der beiderseitigen Verkehrsministerien bilden eine gemischte Kommission, um die ordnungsgemäße Durchführung dieses Abkommens und seine Anpassung an die Verkehrsentwicklung zu gewährleisten. Die gemischte Kommission tritt auf Ersuchen eines der beiden Verkehrsministerien zusammen.

Artikel 19

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Großherzogtums Luxemburg innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 20

(1) Dieses Verwaltungsabkommen gilt auf unbestimmte Zeit. Es kann von jeder der beiden Seiten zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von mindestens 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.

(2) Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Am selben Tage wird die deutsch-luxemburgische Vereinbarung über den Straßenpersonen- und -güterverkehr vom 30. April 1952 außer Kraft treten.

Geschehen zu Bonn am 27. September 1982
in zwei Urschriften

Der Bundesminister für Verkehr Der Verkehrsminister des
der Bundesrepublik Deutschland Großherzogtums Luxemburg

Volker Hauff

J. Barthel

(VkBl 1982 S. 424)

Nr. 202 Verordnung über die Inkraftsetzung der Regelung Nr. 52 über den Bau von Kraftomnibussen mit geringer Sitzplatzanzahl

Bonn, den 6. Oktober 1982
StV 13/37.18.03-21

Die Verordnung über die Inkraftsetzung der Regelung Nr. 52 über den Bau von Kraftomnibussen mit geringer Sitzplatzanzahl nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zu der Regelung Nr. 52) vom 6. September 1982 wurde im Bundesgesetzblatt 1982 II S. 770 verkündet. Die Regelung Nr. 52 nebst Anhängen 1 bis 3 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt. Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Verordnung

über die Inkraftsetzung der Regelung Nr. 52
über den Bau von Kraftomnibussen mit geringer Sitzplatzanzahl
nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen
für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von
Kraftfahrzeugen
und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung
(Verordnung zu der Regelung Nr. 52)

Vom 6. September 1982

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch das Gesetz vom 20. Dezember 1968 (BGBl. II S. 1224) eingefügt worden ist, wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

Die nach Artikel 1 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Regelung Nr. 52 über einheitliche Vorschriften hinsichtlich des Baues von Kraftomnibussen mit geringer Sitzplatzanzahl wird in Kraft gesetzt. Der Wortlaut sowie die Anhänge der Regelung werden nachstehend veröffentlicht. *)

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes vom 20. Dezember 1968 auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1982 in Kraft. An demselben Tage tritt die Regelung Nr. 52 gemäß Artikel 1 Abs. 3 des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die in § 1 genannte Regelung für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 6. September 1982

Der Bundesminister für Verkehr
Hauff

Dem Generalsekretär der Vereinten Nationen wurde als Behörde,
die die Genehmigungen erteilt, das

Kraftfahrt-Bundesamt
Postfach 20 63
2390 Flensburg

und als zuständiger Technischer Dienst, der die Prüfungen für die
Genehmigungen durchführt, der

Technische Überwachungs-Verein Baden e. V.
Postfach 24 20
6800 Mannheim 1

genannt.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Freier

(VkBl 1982 S. 426)

**Nr. 203 § 30 StVZO;
Richtlinien für fremdkraftbetätigte
Fenster in Personenkraftwagen**

Bonn, den 6. Oktober 1982
StV 13/36.23.01-08

Der Einbau fremdkraftbetätigter Fenster in Personenkraftwagen hat zunehmend an Bedeutung gewonnen. Von solchen Einrichtungen kann beim Schließen der Fenster - insbesondere im Hinblick auf Kinder - durch unsachgemäße Benutzung eine Gefährdung ausgehen. Zielsetzung der nachstehenden Richtlinien ist, diese Gefährdung auszuschließen, um damit die Verkehrssicherheit zu erhöhen und eine einheitliche Begutachtung solcher Einrichtungen im Rahmen des § 30 StVZO bei erstmals in den Verkehr kommenden Personenkraftwagen sicherzustellen. Obwohl durch Einhaltung der in Ziffer 2 enthaltenen Bestimmungen zur Schaltung der Betätigungseinrichtungen dem Schutzgedanken weitgehend Rechnung getragen wird, ist zu empfehlen, in den Personenkraftwagen zunehmend Einklemmsicherungen gemäß Ziffer 3 zu verwenden. Versuche bestätigten, daß bei einer Reversierung der Scheiben die größte Schutzwirkung zu erzielen ist. Die nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden nachstehend bekanntgegebenen Richtlinien sollen so früh wie möglich, spätestens ab dem 1. Juli 1983 bei erstmals in den Verkehr kommenden Personenkraftwagen zur Anwendung gelangen.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Freier

**Richtlinien für fremdkraftbetätigte Fenster
in Personenkraftwagen**

- 1 Begriffsbestimmung
„Fremdkraftbetätigte Fenster“ sind Fenster, die elektrisch, hydraulisch oder pneumatisch geöffnet und geschlossen werden.
- 2 Schaltung der Betätigungseinrichtungen
- 2.1 Das Schließen der Fenster darf nur möglich sein, wenn sich der zum Ingangsetzen des Fahrzeugmotors dienende Schlüssel im Schloß befindet. Hiervon darf abgewichen werden, wenn
 - der Schlüssel abgezogen und die Fahrertür noch nicht geöffnet wurde, oder
 - der Schlüssel abgezogen, die Fahrertür geöffnet, jedoch noch nicht wieder geschlossen ist, oder
 - der Schlüssel abgezogen und die Tür, deren Fenster betätigt werden soll, geöffnet ist. Fenster in festen Karosserieteilen sind der benachbarten Tür zuzuordnen.
- 2.2 Sind zur Betätigung von Fondfenstern Schalter vorhanden, die sich nicht im unmittelbaren Griffbereich des Fahrzeugführers befinden, so muß das System so beschaffen

sein, daß der Fahrzeugführer diese Schalter für den Schließvorgang außer Betrieb setzen und die Öffnung dieser Fenster einleiten kann.

- 2.3 Als Betätigungseinrichtungen zum Schließen der Fenster dürfen nur Tastschalter oder Tastventile verwendet werden.
- 3 Schutzmaßnahmen
Sind fremdkraftbetätigte Fenster mit wirksamen Einklemmsicherungen ausgerüstet, so kann auf die Anforderungen nach Ziffer 2 verzichtet werden. Eine Einklemmsicherung ist dann als wirksam anzusehen, wenn bei einer Einklemmkraft von nicht mehr als 100 N im Bereich von 200 mm bis 4 mm unter der oberen lichten Fensteröffnung die Umkehrbewegung des Fensters einsetzt. Bei der Kraftmessung darf die Kraft-Weg-Rate nicht mehr als 10 N/mm betragen.

(VkBl 1982 S. 427)

**Nr. 204 Bekanntmachung
zur Verordnung TSF Nr. 5/82**

Bonn, den 8. Oktober 1982
A 32/28.18.11-90

Durch die Verordnung TSF Nr. 5/82 über Tarife über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 6. Oktober 1982 (BANz. Nr. 194 vom 16. Oktober 1982) wird der Reichskraftwagentarif gemäß Nachtrag 5/82 geändert.

Der Nachtrag ist vom Bundesverband des Deutschen Güterfernverkehrs (BDF) e.V., Breitenbachstr. 1, 6000 Frankfurt a.M. 93, zu beziehen.

Inhalt der Änderung:

- a) Aufnahme folgender Güterarten in der Gütereinteilung
Mischbinder, Putz- und Mauerbinder
Siliziumcarbid-Preßlinge
Natriumnitritlauge
Kunststoffabfälle,
- b) Streichung der Güterart „Abfälle thermoplastischer Kunststoffe“ in der Gütereinteilung,
- c) Änderung folgender Tarifstellen in der Gütereinteilung
Pflanzenschutzmittel
Düngemittel
Straßenstreumittel,
- d) Änderung der Ausnahmetarife
062 (Reis)
507 (Eisen und Stahl)
601 (Düngemittel)
660 (Chemikalien)
761 (Papier, Pappe usw.)
762 (Papier, Pappe usw.)
860 (Eisen- und Stahlwaren, NE-Metallwaren usw.)
991 (Bestimmte Einfuhr-, Ausfuhr Güter),
- e) Neuausgabe der Ausnahmetarife
101 (Mineralwasser und Limonaden)
401 (Betonwaren usw. zum Hochbau, Tiefbau usw.),
- f) Einführung der Ausnahmetarife
110 (Fruchtsaft, Fruchtnektar)
111 (Magermilch).

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Zemlin

(VkBl 1982 S. 427)

Nr. 205 Bekanntmachung Nr. 19/82 über Sonderabmachungen nach § 22 a des Güterkraftverkehrsgesetzes

Köln, den 6. Oktober 1982
IA-081

Auf Grund des § 24 des Güterkraftverkehrsgesetzes wird hiermit folgendes veröffentlicht:

1. Sonderabmachung Nr. 1048

- Name des Unternehmers: **Wolfgang Matthiessen**
- Verkehrsverbindungen und vereinbarte Beförderungsentgelte:

	DM/100 kg
von Heide	2,587
Wesselburen	2,742
nach Hamburg	

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
- Güterart: **Milchpulver in Säcken**
- Gütermenge: **mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten**
- Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: **13. September 1982**
- Dauer der Sonderabmachung: **ab 14. September 1982 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 13. Dezember 1982**
- Wichtigste Sonderbedingungen: **mindestens 25 t je Beförderung**

2. Sonderabmachung Nr. 1180

- Name des Unternehmers: **Ernst Zimmermann & Sohn**
- Verkehrsverbindungen und vereinbarte Beförderungsentgelte:

	DM/100 kg		
	20 t	23 t	24 t
von Hamburg			
nach Bochum, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Hagen, Mönchen-Gladbach, Wuppertal	3,87	3,76	3,72
Köln	4,11	4,01	3,96
Bonn	4,23	4,11	4,07
Geldern	4,41	4,23	4,19
Neu-Isenburg	4,88	4,70	4,65
Darmstadt	5,23	5,06	5,02
Offenburg	6,06	5,88	5,84
Stuttgart	6,11	5,93	5,88

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer
- Güterart: **Papier, unbearbeitet**
- Gütermenge: **mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten**
- Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: **15. September 1982**
- Dauer der Sonderabmachung: **ab 1. Oktober 1982 auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 1982**

7. Wichtigste Sonderbedingungen:

mindestens 20 t und nur ein Empfangsort je Beförderung; Nummer 7 der Vorschriften für die Frachtberechnung (RKT Teil II Abschnitt 1) gilt entsprechend

3. Änderung der Sonderabmachung Nr. 0497 (VkBl 1982 S. 139)

In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:

	DM/100 kg	
	5 t	15 t
von Bremerhaven		
nach Jever	2,59	1,98
Soltau	3,25	2,48
Leer (Ostfriesland)	3,32	2,51
Rhauderfehn	3,53	2,67
Stadthagen	4,28	3,23
Lüneburg, Hannover, Uelzen Kr. Uelzen	4,50	3,38
Minden (Westf)	4,52	3,36
Rinteln, Pinneberg, Burgdorf, Kr. Hannover	4,72	3,57
Springe, Bielefeld	4,96	3,73
Bielefeld-Sennestadt, Peine, Bad Oldesloe, Gifhorn, Hildesheim	5,17	3,89
Münster (Westf)	5,20	3,91
Oelde, Lüchow		
Kr. Lüchow-Dannenberg	5,83	4,37
Rendsburg	6,85	5,06
Heide	6,98	5,22

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde am 21. September 1982 vereinbart und wirksam.

4. Zweiunddreißigste Änderung der Sonderabmachung Nr. 0768 (VkBl 1978 S. 313, zuletzt geändert 1982 S. 342)

In die Sonderabmachung wurden folgende Verkehrsverbindungen mit den nebenstehenden Beförderungsentgelten neu aufgenommen:

	DM/100 kg			
	15 t	20 t	23 t	24 t
von Bremen				
nach Bobingen	8,53	7,75	7,45	7,37
Eichendorf	8,70	7,90	7,59	7,51

ggf. zuzüglich Umsatzsteuer

Die Änderung wurde am 30. Juli 1982 vereinbart und wirksam.

5. Von den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Sonderabmachungen sind unwirksam geworden

Sonderabmachung Nr.	veröffentlicht im VkBl	unwirksam ab
929	1979 S. 188	1. März 1980
937	1979 S. 333	21. Februar 1980

Bundesanstalt für den Güterfernverkehr

Im Auftrag

Dr. Trinkaus

(VkBl 1982 S. 428)

Binnenschifffahrt**Nr. 206 Schifffahrtspolizeiliche Verordnung über die Fahrt auf dem Dortmund-Ems-Kanal zwischen den Schleusen Meppen und Hüntel mit Fahrzeugen und Verbänden über 70 m Länge*)**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtstraßen-Ordnung vom 3. März 1971 (BGBl. I S. 178), der durch Verordnung vom 10. August 1977 (BGBl. I S. 1541) geändert worden ist und § 1.22 Nr. 1 der Binnenschifffahrtstraßen-Ordnung (BinSchStrO) vom 3. März 1971 (BGBl. I S. 178 – Anlageband –), wird verordnet:

§ 1

Auf dem Dortmund-Ems-Kanal dürfen Fahrzeuge und Verbände über 70 m Länge die Strecke zwischen den Schleusen Meppen und Hüntel jeweils nur in einer Richtung durchfahren. Sie dürfen in die Strecke erst einfahren, wenn die Schleusenaufsicht die Fahrt freigegeben hat.

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer entgegen § 1 Satz 2 in die Strecke einfährt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1982 in Kraft und mit Ablauf des 30. November 1985 außer Kraft.

*) Wiederholung ohne Änderungen.

Münster, den 30. September 1982
B 2692/82 A5

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
West

In Vertretung
Wendlandt

(VkB! 1982 S. 429)

**Nr. 207 Hinweis
Verordnung Nr. 12/82 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt vom 7. September 1982**

(FA Nr. 4/82 Frachtenausschuß für den Rhein)
(FE Nr. 4/82 Frachtenausschuß f.d. Tankschiffsverkehr)
(FF Nr. 2/82 Frachtenausschuß Regensburg)

Bonn, den 4. Oktober 1982
A 34/28.25.40-61

Die Verordnung Nr. 12/82 vom 7. September 1982 ist im Bundesanzeiger Nr. 174 vom 18. September 1982 verkündet worden. Die Verordnung ist am 1. Oktober 1982 in Kraft getreten.

Der volle Wortlaut der Beschlüsse der Frachtenausschüsse ist im FTB – Frachten- und Tarifeanzeiger der Binnenschifffahrt – *) Nr. 26 vom 20. November 1982 veröffentlicht worden.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

Lenz

*) Der FTB – Frachten- und Tarifeanzeiger der Binnenschifffahrt – kann vom Binnenschifffahrts-Verlag GmbH, Dammstr. 15-17, 4100 Duisburg-Ruhrort, bezogen werden.

(VkB! 1982 S. 429)

Nr. 208 Ungültigkeitserklärung eines Schifferpatentes

Das dem Schiffsführer Edward Liszka, geb. am 20. 8. 1952 in Kobiol, wohnhaft in Wrocław, ul. Kleczkowska 50, am 29. 9. 1975 von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover erteilte Schifferpatent Nr. 2489 – Klasse II –, gültig für die westdeutschen Kanäle, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Hannover, den 22. September 1982
– 86 533/313.3 – A 5 –

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Mitte

Im Auftrag

Scheffel

(VkB! 1982 S. 429)

Nr. 209 Ungültigkeitserklärung von Befähigungszeugnissen

Kiel, den 27. September 1982
A5d – B 452/11 –

Folgende von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord ausgestellte Befähigungszeugnisse sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

– Schifferpatent Nr. S 101, gültig auf der Oberelbe von Lauenburg bis Hamburg und allen Binnenschifffahrtstraßen mit Ausnahme des Rheins, der Donau, der Mittel- und Oberweser, ausgestellt am 06. 05. 1982 auf den Schiffer Karl Johann Herbert Frederich, geb. am 11. 02. 1948 in Wedel,

Schifferpatent Nr. 5967, Klasse II, gültig auf der Elbe von Hamburg bis Cuxhaven (Seegrenze), für die Westdeutschen Kanäle und den Elbe-Lübeck-Kanal, ausgestellt am 19. 01. 1981 und das Elbschifferzeugnis Nr. 3373, gültig auf der Oberelbe von Lauenburg bis Hamburg, ausgestellt am 27. 01. 1981 auf den Schiffer Gerrit Langius, geb. 30. 12. 1957 in Amsterdam/NL.

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Nord

In Vertretung

Reinhardt

(VkB! 1982 S. 429)

Seeverkehr**Nr. 210 Ungültigkeitserklärung von Eichscheinen für Binnenschiffe**

Nachstehend aufgeführte Eichscheine sind verlorengegangen und werden hiermit für ungültig erklärt. Eichscheine, die durch Ablauf der Gültigkeitsdauer ohnehin ungültig geworden sind, werden nicht besonders genannt.

Lfd. Nr.	Name	Schiffseichamt	Eichzeichen	Datum der Eichung	Bemerkungen
1	GMS 'MARBACH'	Mainz, jetzt: Aschaffenburg	RMz 1273	17.12.73 Ausstellungs- datum des Eichscheines	
2	GMS „EROS“	Saarbrücken, jetzt Koblenz	SBD 29	21.11.78	

Hamburg, den 28. September 1982
Az: II/0299/82

Bundesamt für Schiffsvermessung
Klüver

(VkBt 1982 S. 429)

Straßenbau

Nr. 211 Retroreflektierende Folie (Reflexfolie) TOSHIBA-LITE, Type RSA-P; hier: Freigabe zur Verwendung für Ver- kehrszeichen an Bundesstraßen

Bonn, den 4. Oktober 1982
StB 13/12/17/38.60.65-30.03

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Betr.: Retroreflektierende Folie (Reflexfolie) TOSHIBA-LITE, Typ RSA-P;
hier: Freigabe zur Verwendung für Verkehrszeichen an Bundesfernstraßen

Bezug: Meine Schreiben vom 16. 12. 1977 und vom 2. 2. 1978
- StB 13/12/17/38.60.65-30.03/13078 St 77 -

Anlg.: 1 Prüfungszeugnis der BAM vom 25. 6. 1982
(Az: 3.14/1275)

Mit Bezugsschreiben hatte ich die o.g. Folie in den Farben weiß - 1, weiß und blau zur Verwendung für die Verkehrszeichen an den Bundesfernstraßen freigegeben. Die Farbe gelb war vorläufig freigegeben worden. Die für den gesamten Bereich der Verkehrszeichen erforderliche Farbpalette war damit noch nicht vollständig. Die Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) hat auf Antrag des Vertreibers, der Firma Hermann Strack, Kleine Rosenstraße 8, 2000 Hamburg 1 in der Zwischenzeit nochmals die gesamte Farbpalette dieses Folientyps geprüft und die Erfüllung der Gütebedingungen bestätigt.

Ich gebe die Reflexfolie TOSHIBA-LITE, Typ RSA-P, in den nachstehend bezeichneten Farben und zugehörigen Seriennummern zur Verwendung für Verkehrszeichen an Bundesfernstraßen frei:

weiß	2101
gelb	2102
rot	2103
orange	2104
grün	2105
blau	2106

Die mit Schreiben vom 16. Dezember 1977 und 2. Februar 1978 lediglich für 4 Farben ausgesprochene Freigabe der Folie wird mit Einverständnis des Vertreibers zurückgenommen.

Die seinerzeit bereits vereinbarte Oberflächenkennzeichnung „TL-A“ wird weiterhin verwendet.

Hersteller der Folie ist die Firma
TOSHIBA GLASS Co. Ltd.
Mori Bldg. Shinbashi Annex 2F
Minato-ku, Tokio, Japan.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Stoll

PRÜFUNGSZEUGNIS

Aktenzeichen: 3.14/1275

1. Ausfertigung

Antragsteller: Hermann Strack

Kleine Rosenstr. 8
2000 Hamburg 1

Antrag vom 26. November 1979

eingegangen am: 27.11.1979

Versuchsmaterial: eingegangen am 27. November 1979

..../.. Stück Verkehrszeichen Bild Nr. ../..

..../.. Stück Verkehrszeichen Bild Nr. ../..

..../.. Stück Verkehrszeichen Bild Nr. ../..

je 15 Stück Probetafeln aus Aluminiumblech 210 mm x 160 mm x 2 mm
beklebt mit einer retroreflektierenden Folie "TOSHIBA-LITE" Typ
RSA-P in den Farben weiß, rot, blau, gelb, grün und orange. Zusätzlich
für jede Farbe 1 Probe für die Korrosionsprüfung.

Inhalt des Antrags: Grundsatzprüfung

~~Grundsatzprüfung von Verkehrszeichen~~

gemäß den Gütebedingungen für Verkehrszeichen

der Güteschutzgemeinschaft Verkehrszeichen e. V.

..3.. Prüfungsabschnitt

Die Fellenkanten sind lt. Angabe des Antragstellers mit einem
Klarlack als Kantenschutz versehen.

- 2 -

Das Versuchsmaterial wird für die folgenden Prüfungsabschnitte verwendet und darüber hinaus 3 Monate nach Beendigung der
Prüfung aufbewahrt.
Veröffentlichungen von Prüfungszeugnissen, auch auszugsweise, und Hinweise auf Prüfungen zu Werbezwecken bedürfen in jedem
Einzel Falle der widerruflichen schriftlichen Einwilligung der BAM.

BAM 5325 - 3.14 - 4/79

Erläuterungen zu den Prüfungen

- 1) Bewertung: + ausreichend
- nicht ausreichend
- 2) Schichtdicke: RF = retroreflektierende Folie, Schichtdicke wird nicht gemessen
- 3) Gitterreicht: 1 = ohne Ausplatzern von Feldern
2 = höchstens 25 % der Felder ausgeplatzt
3 = 25 bis 50 %
4 = über 50 %
- 4) Schlagprüfung: o = keine Beschädigung
a = nur Risse, sonst keine Beschädigung
b = Beschädigung weniger als 1,5 mm ϕ
c = " " über 1,5 mm ϕ
- 5) Abriebprüfung: Anzahl der Doppelstriche mit dem Scheuerklotz ohne Verwischen der Konturen
- 6) Risse: die 1. Zahl = geschätzte mittlere Anzahl Risse pro 16 cm²
die 2. Zahl = geschätzte mittlere Länge der Risse in mm
- 7) Blasen: die 1. Zahl = geschätzte mittlere Flächenanteile Blasen in %
die 2. Zahl = geschätzter mittlerer Durchmesser der Blasen in mm
nach DIN 6171 Ausgabe 1979
- 8) Farbe: Normalfarbanteile (x,y) und Leuchtdichtefaktor (β)
für Tageslicht (Normlichtart D 65),
Spektralphotometrisch nach DIN 5033 Teil 4 gemessen,
Melßgenometrie 45/0
- 9) Spezifische Rückstrahlwerte R: gemessen nach DIN 67520 Teil 1,
Einheit: $\text{cd} \cdot \text{lx}^{-1} \cdot \text{m}^{-2}$, α = Beobachtungswinkel, β = Anleuchtungswinkel

Antragsteller: Hermann Strack

Ergebnisse im 3. Prüfungsabschnitt:

a) Haftfestigkeit und visuelle Beurteilung

Zusammenfassung

Die von Ihnen eingereichten retroreflektierenden Proben in den Farben weiß, grün, gelb, rot, blau und orange erfüllten in allen geprüften Eigenschaften die Gütebedingungen für Verkehrszeichen in den Klimaten BAM und SEE.

Berlin-Dahlem, den 25. Juni 1982
Bundesanstalt für Materialprüfung



Abteilung 3
Organische Stoffe
Fachgruppe 3.1
Elastomere, Kunst-
und Anstrichstoffe

Laboratorium 3.14
Anstrich- und Klebstoffe

Pastuska

Prof. Dr. G. Pastuska

fischer

Dr. G. Sickfeld

Bewertungs-klima	geprüfte Eigenschaft	Merkmalsschichtdicke	Kennzeichnung der geprüften Stelle						Bewertung 1)
			weiß	grün	gelb	rot	blau	orange	
BAM	Haftfestigkeit (Verhalten bei Gitterschnitt)		2	2	2	2	2	2	+
See			2	2	2	2	2	2	+
BAM	Risse 6)		0	0	0	0	0	0	+
See			0	0	0	0	0	0	+
BAM	Blasen 7)		0	0	0	0	0	0	+
See			0	0	0	0	0	0	+

b) optische Eigenschaften (TA:5.4/2756) geprüft für Typ I

Bewertungs-klima	Farbe 8)	Spezifische Rückstrahlwerte R' 9)			Bewertung 1)
		x	y	β	
BAM	Rot	0,626	0,342	0,10	+
	Orange	0,560	0,402	0,23	+
	Gelb	0,480	0,481	0,33	+
	Grün	0,142	0,401	0,05	+
	Blau	0,159	0,117	0,01	+
	Weiß	0,320	0,343	0,42	+
See	Rot	0,618	0,342	0,11	+
	Orange	0,558	0,401	0,22	+
	Gelb	0,473	0,479	0,33	+
	Grün	0,137	0,401	0,04	+
	Blau	0,163	0,123	0,01	+
	Weiß	0,318	0,342	0,42	+

* keine Rotationssymmetrie, Angabe des Minimalwertes